

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Juli 2011

882. Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2015 (Legislaturziele 2011–2015 und Langfristige Ziele des Kantons), Festsetzung

Gemäss § 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung geben die Richtlinien der Regierungspolitik über die Langfristigen Ziele des Kantons, die Legislaturziele und die Massnahmen zu ihrer Umsetzung Auskunft.

Mit Beschluss Nr. 307/2011 hat der Regierungsrat die Langfristigen Ziele des Kantons Zürich festgelegt.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 764/2011 die Legislaturziele 2011–2015 und die Massnahmen zu deren Umsetzung provisorisch festgelegt. Er hat die Staatskanzlei ermächtigt, sie in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2012–2015 einzustellen. Zudem hat er die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, ihre Einträge im KEF bis zum 28. Juni 2011 an diese Vorgabe anzupassen.

Mit Beschluss Nr. 786/2010 hat der Regierungsrat die Staatskanzlei zudem beauftragt, die Druckvorlage Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2015 vorzubereiten.

Gestützt auf die aufgeführten Vorarbeiten können die Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2015 in der Fassung der Druckvorlage festgesetzt werden.

Gemäss Art. 66 KV und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sind die Richtlinien der Regierungspolitik zu Beginn der Legislatur dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2015 werden in der Fassung der Druckvorlage festgesetzt.

II. Die Staatskanzlei wird beauftragt, einen Separatdruck der Richtlinien der Regierungspolitik herzustellen.

III. Die Richtlinien der Regierungspolitik werden nach den Sommerferien an einer Medienkonferenz vorgestellt.

IV. Die Richtlinien der Regierungspolitik werden dem Kantonsrat in der Form des Separatdrucks zur Kenntnisnahme zugestellt.

– 2 –

V. Zustellung des Separatdrucks an den Schweizerischen Bundesrat, die zürcherischen Mitglieder der Bundesversammlung, die Regierungen der übrigen Kantone, die Stadträte und die Gemeinderäte und die Statthalter.

VI. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung der Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2015 nicht öffentlich.

VII. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei, je unter Beilage des Separatdrucks.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi